

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a RV 14/90

Allgemeine Ortskrankenkasse Trier-Saarburg,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Trier, Paulinstraße 21,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2-10,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 1991 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r sowie ehrenamtliche Richter F i e d l e r und S ö l d n e r für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. März 1990 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die klagende Krankenkasse verlangt vom beklagten Versorgungsträger 36,-- DM ersetzt (§ 19 Bundesversorgungsgesetz -BVG-). Diesen Betrag wandte sie 1987 für eine wegen anerkannter Schädigungsfolgen (§ 1 BVG) ärztlich verordnete Fußpflege bei dem Beschädigten W. auf, der bei ihr versichert ist. Das Versorgungsamt nimmt die Voraussetzungen eines Ersatzanspruches dem Grunde nach an, lehnte aber eine Erstattung ab, weil der Betrag unter der Bagatellgrenze des § 110 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -(SGB X) liege. Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten zur Zahlung verurteilt (Urteil vom 17. August 1988). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 6. März 1990). Das Berufungsgericht hält ebenfalls den Ersatzanspruch aus § 19 BVG aufgrund eines durch § 18c Abs 1 Satz 3 BVG entstandenen Auftragsverhältnisses für begründet. § 20 BVG begrenze den Anspruch nicht auf einen Mindestbetrag. Die Regelung des § 110 Satz 2 SGB X, die solches für Erstattungsverfahren nach den §§ 102 ff SGB X vorschreibe, sei nicht auf die andersartigen Ansprüche aus den speziellen Vorschriften der §§ 19 und 20 BVG anzuwenden.

Der Beklagte vertritt mit seiner - vom LSG zugelassenen -Revision weiterhin die Auffassung, die Vorschrift des § 110 Satz 2 SGB X, die zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand geschaffen worden sei, sei hier anzuwenden. Er und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Vertreter der Beigeladenen bewerten die Begleitnormen der §§ 107 ff SGB X als Teile der Grundnormen des allgemeinen Erstattungsrechts. Diese seien für alle Erstattungsfälle gültig und somit auch für die speziell in den §§ 19 und 20 BVG geregelten des Versorgungsrechts, die ihrerseits keine Abweichungen vorschrieben. Das habe der Gesetzgeber in der Begründung zur Änderung und Ergänzung des § 21 BVG durch das Kriegsopferversorgungs-Anpassungsgesetz (KOVAnpG) 1990 klargestellt. Der Beklagte hält auch einen Einzelfall iS des § 110 Satz 2 SGB X in diesem einzelnen Behandlungsfall für gegeben.

Der Beklagte beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



Sie verweist ergänzend darauf, daß der Beschädigte W. ab 1. Quartal 1986 mit Ausnahme des 2. Quartals 1987 laufend Heilbehandlungen wegen der Schädigungsfolgen erhalten habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg.

Das SG hat zu Recht, bestätigt durch das LSG, den Beklagten zur Zahlung des geltend gemachten Erstattungsbetrages verurteilt. Die Voraussetzungen für einen solchen Erstattungsanspruch aus § 19 BVG (hier in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 - BGBl I 21 -/27. Juni 1987 - BGBl I 1545 -) wegen Aufwendungen für die ärztlich verordnete Fußpflege als Heilmittel für Schädigungsfolgen durch die Klägerin (§ 9 Nr 1, § 10 Abs 1 Satz 1, § 11 Abs 1 Satz 1 Nr 3 und Satz 5, § 18c Abs 1 Satz 3 BVG) sind unter den Beteiligten nicht streitig. Der Beklagte kann seine Weigerung, die Aufwendungen zu ersetzen, nicht auf § 110 Satz 2 SGB X (idF vom 4. November 1982 - BGBl I 1450 -) stützen. Diese Vorschrift, nach der nichts zu erstatten ist, wenn im Einzelfall der Erstattungsanspruch weniger als 50,-- DM beträgt, ist hier nicht anzuwenden. Zur Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom selben Tage in der zwischen denselben Beteiligten anhängig gewesenen Sache 9a RV 10/90 verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz.

